

# RS Vwgh 1991/1/24 89/06/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1991

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §8;

BauO Tir 1978 §30 Abs4;

BauO Tir 1978 §31 Abs8;

BauRallg;

LuftfahrtG 1958 §86 Abs1;

## Rechtssatz

Die Behauptung, ein für ein Bauvorhaben in Aussicht genommenes Grundstück liege in der Einflugschneise eines Flughafens und sei deshalb die Höhe des Gebäudes unzulässig, vermag kein subjektivöffentliches Nachbarrecht darzutun. Der Umstand, daß das Bauvorhaben allenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach dem LuftfahrtG bedarf, führt nicht zu einer Versagung der Bewilligung im Bauverfahren.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989060007.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)